

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 26 (1934)

Heft: 12

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

neuen I. Beitragsklasse mit 176 gegen 6 Stimmen. Anträge der Sektionen auf Anerkennung Sowjetrusslands im Interesse der Exportförderung, Ablehnung der Einheitsfront mit kommunistischen Organisationen und Abschluss eines Ferienabkommens mit dem Metall- und Maschinenindustriellenverband wurden vom Zentralvorstand zur Prüfung entgegengenommen. Der Geschäftsbericht wurde mit allen gegen eine Stimme genehmigt. Das unerschütterte Vertrauen der Mitgliedschaft zur Verbandsleitung kam in der einstimmigen Wiederwahl der Zentralsekretäre und der reibungslosen Bestellung des Erweiterten Zentralvorstandes zum Ausdruck. In seinem weiteren Verlauf nahm der Kongress zwei mit starkem Beifall aufgenommene Referate der Kollegen Bratschi über Bundesbahnen und Arbeiterschaft und Grimm über Arbeitsbeschaffung und Krise entgegen.

Sozialpolitik.

Ueberschreitung der 48-Stundenwoche.

Das eidgenössische Fabrikgesetz sieht für den einschichtigen Betrieb in Fabriken eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden vor. Diese sogenannte Normalarbeitswoche kann aber auf Grund von zwei Artikeln desselben Gesetzes zeitlich abgeändert werden. So ermächtigt Art. 41 F.G. den Bundesrat, einzelnen Industrien, auf gestelltes Gesuch, und wenn zwingende Gründe es rechtfertigen, eine wöchentliche Arbeitszeit von höchstens 52 Stunden zu gewähren. Eine weitere gesetzliche Grundlage zur Durchbrechung dieser sogenannten abgeänderten Normalarbeitswoche bieten die Art. 48/49 F.G., die das Recht zur Bewilligung von täglicher Ueberzeitarbeit den Orts- oder Kantonsregierungen delegieren. Ueber die vom Bundesrat bewilligten Arbeitszeitverlängerungen geben dessen Geschäftsberichte Auskunft; die von den Kantonen bewilligten Ueberstunden finden sich in den Berichten der Fabrikinspektoren. (Siehe «Gewerkschaftliche Rundschau», Heft 9 1934, Seite 278.)

Eine vergleichende Zusammenstellung der vom Bundesrat einzeln bewilligten Verlängerungen der Arbeitszeit (ohne Kollektivbewilligungen) zeigt für die Jahre 1920—1933 folgendes Bild:

	Zahl der Fabriken, die Einzelbewilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit erhielten		Zahl der Arbeiter mit verlängerter Arbeitszeit
	absolut	in Prozent aller Fabriken	
1920	41	0,5	—
1921	75	0,9	—
1922	787	9,8	—
1923	1258	17,0	102,394 ¹
1924	1691	20,9	—
1925	1676	20,6	—
1926	1573	19,4	—
1927	1867	22,9	—
1928	1753	21,7	—
1929	1544	18,4	106,869 ¹
1930	1469	17,2	75,173 ²
1931	1111	13,1	49,917 ²
1932	790	9,5	22,974 ²
1933	661	8,0	16,416 ²

¹ Fabrikszählung.

² Monatsdurchschnitte; mitgezählt sind in diesen Zahlen auch die Arbeiter mit verlängerter Arbeitszeit die in Fabriken mit Kollektivbewilligung arbeiten.

Erfreulich ist zunächst einmal die seit 1928 eingetretene und seither ununterbrochen fortschreitende Senkung der erteilten Bewilligungen. Die Zahlenreihe scheint zu beweisen, dass das Bundesamt gewillt ist, der gesetzlichen 48stundenwoche Nachdruck zu verschaffen, wenn sie nicht nur die Folge der seither eingetretenen rückläufigen Bewegung unserer Industrie ist.

Bemerkenswert ist sodann, dass sich der Bundesrat endlich dazu verstehen konnte, einem von uns längst ausgesprochenen Wunsche nachzukommen und mit der Zahl der erteilten Bewilligungen auch diejenige der von der verlängerten Arbeitszeit betroffenen Arbeiter zu veröffentlichen. Von den 314,481 im Jahre 1933 dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter hatten demnach 16,416, das heisst zirka 5 Prozent, eine Wochenarbeitszeit von 50—52 Stunden.

Das Bild ist aber unvollständig und deshalb irreführend. In diesen Zahlen sind die von den Kantonen bewilligten Ueberzeiten resp. die von ihnen betroffenen Arbeiter nicht enthalten. Dass diese kantonalen Ueberzeitbewilligungen, zum Teil wenigstens, auf die Umgehung von Art. 41 F. G. hinauslaufen, mag der Umstand beweisen, dass sie im Jahre 1933 die respektable Zahl von 5799 erreichten, wodurch insgesamt 2,094,403 Ueberstunden bewilligt wurden.

Trotz dieser Einschränkung darf aber anerkannt werden, dass sich der Gedanke der 48stundenwoche in der Schweiz gefestigt hat, wozu die Praxis des Bundesamtes bei der Bewilligung der abgeänderten Normalarbeitswoche das ihre dazu beigetragen haben mag.

Arbeitsrecht.

Was ist der „übliche“ Lohn?

O. R., Art. 330, Absatz I, bestimmt: « Der Dienstherr hat den Lohn zu entrichten, der vereinbart oder üblich oder in Normalarbeitsverträgen oder in den für ihn verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen aufgestellt ist. » Was ist nun ein « üblicher » Lohn im Sinne des angeführten Artikels? Einen interessanten Entscheid zu dieser Frage hat kürzlich (13. Juli 1934) das Gewerbegericht Bern gefällt.

Ein Heizungsmonteur wurde zu einem im voraus vereinbarten Stundenlohn als Hilfsarbeiter angestellt. Während 3 Wochen wurden ihm nun aber selbständige Monteurarbeiten übertragen, die er auch zur vollen Zufriedenheit seines Dienstherrn erledigte. Trotzdem bezahlte dieser ihm aber nur den mit ihm vereinbarten Stundenlohn. Der Arbeiter gab sich aber mit diesem Lohn für die höher qualifizierte Arbeit nicht zufrieden und verlangte, nach dem im Zentralheizungsgewerbe durch Gesamtarbeitsvertrag tariflich festgesetzten Ansatz entlohnt zu werden. Das Gericht gab denn auch der Auffassung des Arbeiters recht. Es entschied sich dahin, « dass der zwischen den Parteien für Hilfsarbeit abgemachte Stundenlohn nur für so lange bezahlt werden durfte, als der Arbeiter wirklich für die vorgesehenen Hilfsarbeiten verwendet wurde ». Für die vom Monteur ausgeführten Arbeiten wurde zwar keine neue Vereinbarung getroffen; das Gericht stellte sich deshalb auf den Standpunkt, dass für diese Arbeiten auch der übliche Lohn zu bezahlen sei. Da im Zentralheizungsgewerbe die Lohnansätze durch Gesamtarbeitsvertrag zwischen einer Mehrheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geregelt sind, wurde der Meister, trotzdem er sich diesem Vertrag nicht angeschlossen hat, verpflichtet, den Monteur für die Dauer der 3 Wochen nach diesen Lohnsätzen zu bezahlen.